

# Leipziger Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes.

Abonnementpreis pro Monat inkl. Bringerlohn 60 Pfg., bei Selbstabholung 50 Pfg.; mit der illustrierten Wochenbeilage „Neue Welt“ inkl. Bringerlohn 75 Pfg., bei Selbstabholung 60 Pfg. — Durch die Post bezogen (Postzeitungsliste Nr. 4158) vierteljährlich 1.80 Mk., für 2 Monate 1.20 Mk., für 1 Monat 60 Pfg. zzgl. Postgebühren.

Chefredaktion:  
**Dr. Bruno Schoenlant.**

Inserate werden die 5gepaltene Zeile oder deren Raum mit 20 Pfennigen berechnet. Vereinsanzeigen 15 Pfennige. — Schwieriger Satz nach höherem Tarif. — Der Betrag ist im Voraus zu bezahlen. — Inserate müssen bis spätestens 9 Uhr früh in der Expedition aufgegeben sein. — Aufgegebene Inserate können nicht wieder zurückgezogen werden.

Die Leipziger Volkszeitung erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Verlag und Expedition: Mittelstraße 7. Geschäftszeit 8—7 Uhr, Sonn- und Feiertags geschlossen. Redaktion: Mittelstraße 6 part. Sprechstunde: 8—7 Uhr, Sonn- und Feiertags geschlossen. — Telefon: Amt I. Nr. 2721. Telegrammadresse: Volkszeitung Leipzig.

## Noch eine Jubiläumsgabe!

### Die Wahlrechtsliga wurde am 18. Januar von der Leipziger Polizeibehörde aufgelöst!

Die Polizei hat sich auch mit der Wahlrechtsliga beschäftigt, die Regierung hat Stellung genommen und der um die Verfassung kämpfenden Klassenbewussten Arbeiterschaft mit wünschenswerter Deutlichkeit gezeigt, wie man eine legale Aktion der großen Masse von oben zu behandeln gewillt ist.

Die Wahlrechtsliga ist am Reichsjubiläumstage, am 18. Januar, von der Leipziger Polizei aufgelöst worden.

Am dem Tage, an dem der deutsche Kaiser erklärte, daß es die Aufgabe des Reiches sei, „bahnbrechend den Weg zur Förderung der Zufriedenheit der verschiedenen Klassen der Bevölkerung vorzuzeichnen“, wo er „freie Bahn für die Entfaltung der geistigen und materiellen Kräfte der Nation“ als das Ziel der Reichspolitik bezeichnete, an diesem Festtage hat die Leipziger Polizeibehörde einer gesetzlichen, gesetzlichen Ziele erstrebenden politischen Organisation der kleinen Leute den Garau gemacht.

Welche Freude für die Umstürzler von oben, für die Wahlrechtsvereiner, für den Krieger der Ordnungspatrioten, die aus blöder Angst vor dem Proletariat das elendeste aller Wahlsysteme aus Preußen importieren wollen, wo es schon längst der wohlverdienten öffentlichen Mißachtung verfallen ist!

Zu den Ausschüßigen der Reaktionäre kommt nun eine polizeiliche Maßregel, die auch dem Blödesten und Gleichgültigsten die Augen öffnen wird, wie es denn in Sachsen eigentlich steht.

Gründe freilich sind wohlfeil wie Brombeeren, aber aus was für „Gründen“ ist denn diese Maßregel getroffen worden? Als angeblicher Hauptgrund wird eine rein formale, längst redressierte Geschichte ins Gefecht geführt, die selbst bei den Tintenküßlern der Ordnungspresse ein gewisses Erstaunen hervorrufen wird.

Der Scharssium der Polizei hat nämlich — man höre und staune — ein „doppeltes Statut“ entdeckt, eins für die hehre Polizei, ein anderes für die vaterlandlose Klotze, dazu geeignet, die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung umzustürzen und die blutrote Fahne der Rebellion im aufgerissenen Straßensplaster aufzupflanzen.

Durch ein technisches Versehen war in einer Notiz der Volkszeitung und in der ersten Ausgabe der Mitgliedsarten der § 2 des Statuts der Wahlrechtsliga wie folgt gefaßt:

§ 2. Mitglied kann jede Person werden, die das 21. Lebensjahr überschritten hat, sich mit umstehender Resolution (auf der Rückseite der Karte war die Stüttericher Resolution abgedruckt) einverstanden erklärt und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen einmaligen Beitrag von 20 Pfg.

Der Polizei aber war der authentische Wortlaut des Statuts richtig eingereicht worden, worin der § 2 wie folgt lautet:

§ 2. Mitglied kann jede Person werden, die das 21. Lebensjahr überschritten hat und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen einmaligen Beitrag von 20 Pfg.

Auf eine Anfrage der Polizei hat der Vorstand sofort das Versehen richtig gestellt, der Polizei wurde ausdrücklich erklärt, daß der eingereichte Wortlaut der authentische sei, und der Text der Mitgliedsarten wurde sogleich entsprechend abgeändert.

Die Polizei aber erblickt in jener bekannten Resolution, über die in Stütterich unbeanusdet gesprochen und abgestimmt wurde, eine geradezu welterschütternde Bedrohung des Königreichs Sachsen. Zwar erkläre der § 1 des Statuts — so führt die Polizei aus — daß der Kampf für das Wahlrecht „mit allen gesetzlichen zulässigen Mitteln“ geführt werde, die staatsgefährliche Stüttericher Resolution aber fordere den Kampf „mit allen zu Gebote stehenden Mitteln“, also auch unter Umständen mit Gewaltthätigkeiten. Zugleich enthalte die Resolution, in der es heißt: „Der schamlose Angriff der liberalen und konservativen Volksfeinde auf das Landtagswahlrecht ist ein schlecht verhängter Staatsstreich.“ nicht nur eine „schwere Beleidigung der liberalen und konservativen Abgeordneten

des sächsischen Landtages“, sondern auch der Königlich sächsischen Staatsregierung, die ja erklärt habe, eine den Wünschen der Landtagsmehrheit entsprechende Wahlrechtsvorlage einzubringen.

In den Kreisen der Herren Schill und Mehnert wird es ja sicher mit großer Freude begrüßt werden, daß sich die Leipziger Polizei der angeblich gekränkten Ehre der Wahlrechtsgegner so entschieden annimmt, anstatt es den Herren zu überlassen, falls der Schmerz über die Kritik bis unter die Haut ging, zum Kabi zu gehen und zu klagen.

Wie die Regierung, die vorläufig ja doch nur durch Herrn Merz das preussische Landtagswahlrecht „studieren“ läßt, ohne daß sich dieses Studium bereits zu einem Geschenktwurf verdichtet hat, beleidigt sein kann, das wissen nur die Götter und die Leipziger Polizei. Vielleicht wird das zarte Mäuschen der Merz-Studien durch die rauhe, scharfe Märzluft der Volksenttäuschung über Nacht entblättert.

Für uns freilich gilt das französische Wort: Ich nenne eine Nase eine Nase und hole einen Schelm. Wir brandmarken das Attentat auf das Wahlrecht als Attentat und stellen die Beförderer und Begünstiger dieses Attentats in das helle Licht der volkstümlichen Kritik.

Aber wer auch mit Argusaugen die Stüttericher Resolution durchsiebert, wird auch nicht ein Jota finden, was dem Schatten des Scheines eines Anlasses zu der polizeilichen Begründung gleiche. Aber der Wien muß.

Ganz zu geschweigen davon, daß nach dem authentischen Wortlaut des Statuts der Wahlrechtsliga, das in aller Händen ist, die gänzlich unangefochtene Stüttericher Resolution überhaupt nichts mit dem Statut zu thun hat.

Die polizeiliche Maßnahme, ausgehend von ganz unhaltbaren Behauptungen und falschen Voraussetzungen, stützt sich auf die erstaunliche und keiner Kritik bedürftigen Annahme, daß die Wahlrechtsliga, die geschaffen worden ist, um ein gesetzliches Recht zu schützen, den „Zweck“ gehabt habe, „Gesetzesübertretungen oder unsittliche Handlungen zu begehen, dazu aufzufordern oder doch dazu geneigt zu machen“! Es ist schwer, keine Satire zu schreiben, wenn man die legale Thätigkeit der Wahlrechtsliga betrachtet, die in der Presse, in Versammlungen, durch Plakate, durch Petitionen das letzte sächsische Volksrecht mit streng gesetzlichen Mitteln verteidigt hat.

Nur heilküßig sei erwähnt, daß die Verboßbegründung dem ersten Vorsitzenden der Wahlrechtsliga insinuiert, er habe durch das famose „doppelte“ Statut die Behörde „täuschen“ wollen. Es versteht sich, daß diese Unterstellung eine gräßliche objektive Unwahrheit ist, die wir einfach feststellen wollen, ohne sie einer ausdrücklichen Widerlegung zu würdigen.

Beschwerde wird selbstverständlich sofort eingelegt werden, um festzustellen, ob die vorgelegten Behörden der Leipziger Polizei deren Vorgehen billigen und die mit ungläublichen Gründen ausgestattete Unterdrückung der Wahlrechtsliga bestätigen werden.

Was bedeutet dieser Schlag? Einen Streich gegen die Wahlrechtsbewegung überhaupt, gegen die verfassungsmäßige Aktion der breiten Massen der Unterdrückten und Ausgebeuteten.

In den Kampf der politischen Parteien im Parlament und in der Öffentlichkeit überhaupt greift die Polizei ein. Sie bleibt nicht neutral, sondern geht gegen die Verteidiger des Wahlrechts zu Gunsten der Widersacher des jetzigen Wahlrechts vor.

Gegen uns die Clique der Ordnungsparteien und die Polizei — für uns das Volk!

Gegen uns Verbote und Auflösungen, gegen uns das ganze Aufgebot der Machthaber — für uns die Hunderttausende und abermal Hunderttausende der in ihren Rechten bedrohten Bürger, Handwerker, Unterbeamten und Arbeiter.

Was aber erreichen die Gegner mit solchen Mitteln? Sie werden es wieder einmal erleben, daß an dem granitnen Widerstande der organisierten Arbeiterschaft die Maßregeln der Zwangspolitik, die Rücken und Lücken der Ordnungsparteiler, die Kräfte und Pflöcke der publizistischen Kämpfer des Geldsacks elend scheitern werden.

Unter der Wahlrechtsliga, die bereits über 28 000 Mitgliederkarten ausgegeben hatte, steht das Volk. Ist sie auch zertrümmert, die Wahlrechtsbewegung wird trotz aller Kränke und Schwänke der Reaktion mit verdoppelter Thätigkeit fortgeführt werden, ohne Sägen, ohne Bangen, ohne ängstliche Rücksicht.

Auf einen Schelm anderthalben! Je rücksichtsloser die Kämpfer für Freiheit und Recht bedrängt werden, um so energischer, fastblütiger, wuchtiger gehen sie auf ihr Ziel los, in festgeschlossener Reihe, Schulter an Schulter, dem Feind entgegen.

Jeder, der der Volks Sache dient, der die Freiheit liebt, hat jetzt erst recht die heilige Pflicht, die Wahlrechtsbewegung mit allen Kräften zu fördern. Und der gerechte Unwille des Volkes wird am Ende die Hoffnungen der gemeinschädlichen reaktionären Elemente zu schanden machen.

Die Wahlrechtsliga ist tot — es lebe die Wahlrechtsbewegung!

## Eine Rede ohne Kommentar.

An alle, die es angeht!

I.

Run, meine Herren, es versteht sich von selbst, daß nicht alle Fälle, die der Herr Abgeordnete Grillenberger aufgeführt hat, zur Kenntnis des Ministeriums kommen. Sehr oft beruhigen sich diejenigen Personen, die von einem Versammlungsverbot betroffen worden sind, und gehen nicht beschwerend an die oberen Behörden.

(Zuruf.)

Es wird mir eben zugerufen: „Das nützt nichts!“ Ich könnte Ihnen eine ganze Menge von Fällen anführen, in denen Remedur geschaffen worden ist.

Ich will zugeben, daß ab und zu eine Polizeibehörde etwas über den Strang geschlagen hat; es ist das aber ganz natürlich

(Lachen bei den Socialdemokraten.)

wenn die Agitation in einer Weise getrieben wird, die jeder Beschreibung spottet.

II.

Die Königlich sächsische Regierung wendet die Dispositivbestimmungen des Vereinsgesetzes allen Parteien gegenüber gleichmäßig an, mögen die Parteien konservativ, national-liberal, freisinnig oder socialdemokratisch sein.

(Zuruf bei den Socialdemokraten.)

Das versteht sich von selbst, meine Herren; und daß socialdemokratische Versammlungen, in denen der Umsturz gepredigt wird

(Lachen bei den Socialdemokraten.)

anders behandelt werden, als harmlose unpolitische Vereinigungen oder politische Versammlungen von Parteien, die auf dem Boden unserer jetzigen Gesellschaftsordnung stehen, das werden Sie selbst gar nicht anders erwarten.

(Lachen bei den Socialdemokraten.)

Aus der Rede des Bevollmächtigten zum Bundesrat für das Königreich Sachsen, außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Ministers, Geheimen Legationsrates Dr. Grafen v. Soden, gehalten in der 81. Reichstags-Sitzung vom 1. Mai 1895 zur ersten Beratung des von den Abgg. Auer und Genossen eingebrachten Geschenkturfs, betreffend das Recht der Versammlung und Vereinigung und das Recht der Koalition, in den stenographischen Berichten S. 2008 D; S. 2008 B, C; S. 2009 A.